



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstraße 3, 80538 München

Landeshauptstadt München
Referat für Umwelt und Gesundheit
Bayerstraße 28a
80335 München

per E-Mail

Ihre Nachricht
E-Mail vom 10.04.2018

Unser Aktenzeichen Anreprechpartner/E-Mail

de

Durchwahl und Fax:
09131/8808
09131/8806

Datum
15.06.2018

Anfrage des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München anlässlich des Antrags „Hormonwirksame und hormonartig wirkende Stoffe in München reduzieren – ein Beitrag zu einem gesunden Leben für alle Münchner*innen“ der Münchner Stadtratsfraktion „DIE GRÜNEN / RL“

Sehr geehrter Herr

anlässlich des o. g. Antrags der Münchner Stadtratsfraktion „Die Grünen/Rosa Liste“ haben Sie sich in getrennten Anfragen (jeweils vom 10.04.2018) an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gewandt und um die Beantwortung von Fragen zu Möglichkeiten der reduzierten Verwendung von endokrinen Disruptoren (ED) bzw. endokrin wirksamen Substanzen gebeten. Da die Wirkungen von ED Mensch und Umwelt betreffen können, haben sich LfU und LGL dazu entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme zu dieser Thematik abzugeben:

Das Inverkehrbringen und die Verwendung von ED bzw. endokrin wirksamen Stoffen und Produkten, die derartige Stoffe enthalten, sowie deren Kennzeichnung sind EU-weit einheitlich geregelt. LfU und LGL haben keine Kenntnis von spezifisch bayerischen Regelungen für ED bzw. endokrin wirksame Stoffe in Produkten oder Bedarfsgegenständen. Die wesentlichen Schritte für eine Begrenzung der Verwendung von ED werden künftig durch die europäische Rechtssetzung erfolgen. Derzeit nähern sich die Diskussionen über die Kriterien zur Bestimmung endokriner Eigenschaften dem Ende. Ab dem 7. Juni 2018 sind die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 veröffentlichten Kriterien im Blozidbereich anzuwenden. Der Pflanzenschutzbereich hat noch über einen ähnlichen Vorschlag.

Dienstort:
LGL
Eggenrather Weg 43
91058 Erlangen

Dienstgebäude:
LGL
Pfarrstraße 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/8808-0
Telefax: 09131/8808-2102

Telefon: 09131/8808-0
Telefax: 09131/8808-4297

Anfahrtskizze im Internet
U-Bahn U4, U6/Tram 17:
Lehel
Tram 19: Max-Monument

Grundsätzlich sind Maßnahmen seitens der Stadt München für eine Reduzierung der Verwendung von ED denkbar. Die Handlungsmöglichkeiten sind aber begrenzt. Aus unserer Sicht kann eine Kommune nur für ihre eigenen Verfügungsbereiche regeln, welche Stoffe aus Gründen eines vorsorgeorientierten Gesundheits- und Umweltschutzes eingesetzt werden dürfen und welche nicht. Dies würde beispielsweise kommunale Einrichtungen wie Dienstgebäude, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten oder aber auch nicht ortsgebundene Gegenstände (s. u.) betreffen. Durch Regelungen in Ausschreibungen kann eine Kommune fordern, dass in den zu beschaffenden Produkten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen ED bzw. endokrin wirksame Stoffe nicht enthalten sein bzw. nicht verwendet werden dürfen. Der Auftragnehmer ist dann an diese Bedingungen gebunden. Beispielsweise können so Bedingungen zu endokrin wirksamen Stoffen in Dichtmassen oder Bodenbelägen für Gebäude, zu Ausrüstungen für Sporthallen, zu Dämmmaterialien und Beschichtungen bei Fahrzeugen festgelegt werden. Als endokrin wirksame Stoffe seien beispielsweise genannt Diethylhexylphthalat in Bodenbelägen oder Infusionsschläuchen sowie Bisphenol A in Thermodruckpapier, in Geschirr aus Polycarbonat oder in Epoxidharz-Beschichtungen von Konservendosen.

Die Auswahl, welche unerwünschten endokrin wirksamen Stoffe einer Beschränkung unterliegen sollen, kann die einzelne Kommune im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung (z. B. Leitbild für gesundes Leben) selbst vornehmen. So könnten beispielsweise alle Substanzen, die nach GHS als CMR eingestuft sind, in den kommunalen Einrichtungen durch entsprechende Ausschreibungen vermieden oder ersetzt werden. Das Vorgehen könnte dann auf entsprechende weitere Stoffe ausgedehnt werden, sobald eine darüber hinausgehende ED-Regelung vorliegt. Bezüglich der in einzelnen Produkten möglicherweise vorkommenden endokrin wirksamen Stoffe verweisen wir u. a. auf die Internetseiten des LfU und LGL, wo unter dem Stichwort „Produkte“ Daten zu einer Vielzahl von Stoffen, die in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens verwendet werden, vorliegen.

Weitere kommunale Beschränkungen, die den allgemeinen Warenverkehr betreffen, sind aus Sicht des LfU und des LGL nicht möglich. In diesem Zusammenhang schließen wir uns den Ausführungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der Stellungnahme vom 30. April 2018 an und verweisen darauf, dass grundsätzlich ein EU-weit einheitlicher Regelungsansatz für die reduzierte Verwendung von ED bzw. endokrin wirksamen Stoffen regulatorischen Einzelaktivitäten auf kommunaler Ebene vorzuziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen,